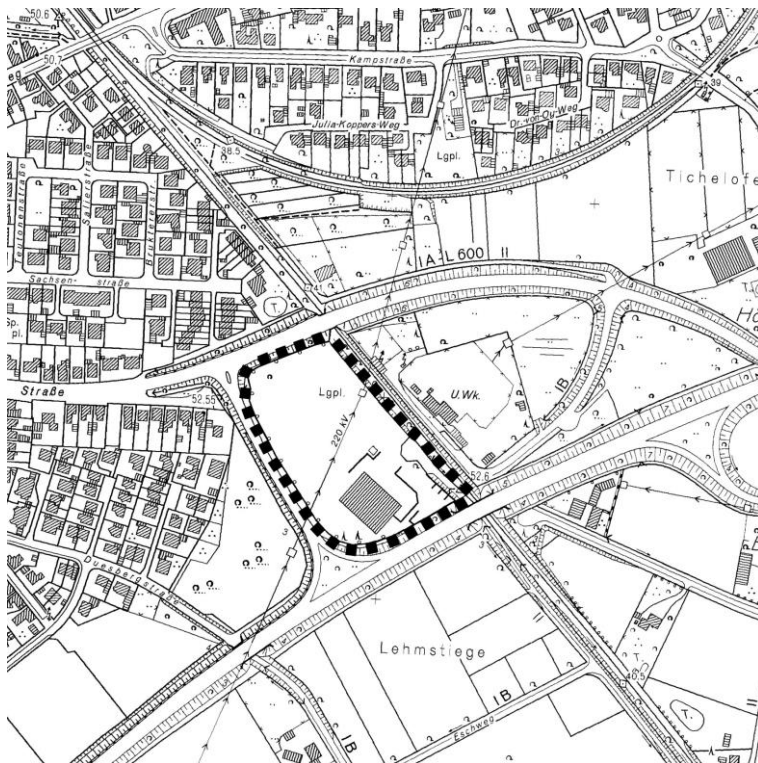


# 47. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung  
- Entwurf -

Verfahrensstand: §§ 3(2) / 4(2) BauGB

Stadt Borken



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.2	Derzeitige Situation	3	
1.3	Planungsrechtliche Situation	4	
<b>2</b>	<b>Änderungspunkt</b>	<b>6</b>	
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>7</b>	
3.1	Anbindung an das übergeordnete Straßennetz	7	
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>7</b>	
4.1	Arten- und Biotopschutz	7	
4.2	Natura 2000	8	
4.3	Eingriffsregelung	9	
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	9	
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>9</b>	
5.1	Ver- und Entsorgung	9	
5.2	Immissionsschutz	9	
5.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10	
5.4	Bergbau	10	
5.5	Bodenschutz	11	
5.6	Denkmalschutz	11	
<b>6</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>12</b>	
6.1	Einleitung	12	
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14	
6.3	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20	
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20	
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20	
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	21	
6.7	Zusätzliche Angaben	21	
6.8	Zusammenfassung	22	
6.9	Referenzliste der Quellen	23	

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Planungsanlass und Planungsziel**

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von rund 2,36 ha und liegt im südöstlichen Bereich von Borken und grenzt direkt an den Siedlungsbereich des Hauptortes. Der Änderungsbereich ist vollständig von Straßen- und Bahnflächen umgeben (nördlich L 600, östlich Bahntrasse, südlich B 67, westlich Auffahrt zu B 67). Seit Anfang der 80-iger Jahre wird der Änderungsbereich als Betriebsfläche zur Lagerung und Umschlag von Geräten und Baumaterialien für den täglichen Betrieb genutzt.

Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dargestellt. Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Betriebsstandortes geschaffen werden. Dies ist erforderlich, weil sich das Tätigkeitsfeld des Gartenbaubetriebs über die ursprünglich genehmigte Anlage hinaus um die Leistung der Wiederaufbereitung von einzelnen Baustoffen erweitert hat.

Wegen dieser Nutzung bzw. der Menge wiederverwerteten Materials unterliegt der Betrieb nunmehr der BImSch-Pflicht und ist daher im Außenbereich nicht zulässig. Die bestehende Situation wird derzeit nur geduldet. Es gilt jedoch, neben dem Bestand auch die verbleibenden Entwicklungspotentiale des Betriebes zu sichern und insbesondere die vorhandenen Wohnnutzungen in dessen Umfeld zu schützen. Dabei ist die Einhaltung der Immissionsschutzwerte sicher zustellen. Dies kann nur über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gewährleistet werden. Da dieser jedoch nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Borken entwickelt werden kann, wird dessen 47. Änderung erforderlich. Eine Erweiterung der Betriebsflächen ist nicht vorgesehen und ist auch künftig ausgeschlossen, da der Standort vollständig durch Verkehrsflächen begrenzt wird.

### **1.2 Derzeitige Situation**

Die Fläche wird als Betriebsfläche zur Lagerung und Umschlag von Geräten und Baumaterialien (Rohre, Pflastersteine, Schüttgüter, Grün- und Gehölzschnitt) für den täglichen Betrieb genutzt. Dementsprechend stellte sich die Fläche als ein Betriebsgelände dar, welches zudem im südlichen Bereich mit einer Lagerhalle von rund 2.000 qm bebaut ist. Der ansässige Betrieb wurde als Gartenbauunternehmen 1953 gegründet wurde. Der heutige Tätigkeitsbereich umfasst Garten- und Landschaftsbau sowie Straßen- und Tiefbau.

In einer Bestandsaufnahme\* des Betriebes wird folgende Nutzung des Geländes beschrieben.

Die 2-geschossige Maschinen- und Lagerhalle wurde 1984 genehmigt und 1985 fertiggestellt. Die Nutzung der Flächen wurden nach der Verlegung der Straßen und dem Bau der B 67n 1980 als Lagerfläche genutzt. Auf dem Freigelände werden nicht nur Baumaterialien gelagert, sondern auch Geräte und Materialien, die für den Betrieb notwendig sind wie Anbauwerkzeuge für Bagger, Absperrungen, Anhänger, Bauzäune, Container, etc.

Im täglichen Betrieb fallen Stoffe an, die auf dem Bauhof behandelt und wiederverwendet werden wie z.B.:

- Grün- und Gehölzschnitt (Schredderung einmal jährlich)
- Aushubböden mit Gehwegplatten, Pflastersteinen, Schotter, Bord- und Bindersteinen, Fundamentbeton (Siebung)
- Beton-Recycling (Brechung einmal jährlich, 4-5 Tage, Standort östlich der Lagerhalle)
- Betonmischplatz (ca. 100 Einsatzstunden pro Jahr, 300-400m<sup>3</sup> pro Jahr, Standort südlich der Lagerhalle)

Das Gelände wird durch den Eschweg im Süden erschlossen. Die Stichstraße steigt leicht an und erreicht das Betriebsgelände auf einer Höhe von 53,32 m ü. NHN. Die Ostansicht der Lagerhalle zeigt sich zweigeschossig. Nach Norden und Westen steigt das Gelände um ca. 2,5 bis 3,0 m an, so dass untere Geschoss der Lagerhalle hier ein Kellergeschoss bildet.

Die unmittelbar umliegenden Bereiche der Halle sind entsprechend versiegelt. Auch das in nördlicher Richtung anschließende Betriebsgelände ist durch teilversiegelte Flächen gekennzeichnet. Lediglich die Randbereiche zu den umliegenden Straßen bzw. der Bahnlinie sind durch einen umlaufenden Gehölzstreifen aus Gehölzanzpflanzungen sowie einer aufkommenden Spontanvegetation gekennzeichnet. Eine detaillierte Darstellung der ökologischen Situation im Plangebiet findet sich im Umweltbericht.

### **1.3 Planungsrechtliche Situation**

Landesplanung

Folgende Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW sind am 06.08.2019 in Kraft getreten.

Für das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum wie folgt:

„Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.“

\*Bestandsaufnahme Bauhof Wansing, 12.12.2017

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betrieb oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.“\*

\* Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW: Online unter: [https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep-ae-entwurf-k-beschluss\\_19-02-2019.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep-ae-entwurf-k-beschluss_19-02-2019.pdf) Seiten 3-5/. Abgerufen: April 2019.

Die Ziele der Landesplanung sind zu berücksichtigen.

### Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster stellt den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar (Abb. 2). Südlich verläuft die B 67 als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, östlich verläuft die Bahntrasse Borken-Dorsten. Der Änderungsbereich (eingekreist) grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich des Hauptortes der Stadt Borken.



Abb. 2: Auszug aus der Planzeichnung (Blatt 10) des Regionalplans Münsterland.

Mit der Stellungnahme vom 13.08.2019 bestätigt die Bezirksregierung, dass nach dem geänderten Ziel 2-3 des LEP ausnahmsweise Bauflächen und –gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Daher werden aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegen den Entwurf der 47. Änderung des FNP erhoben.\*

\* Stellungnahme der Bezirksregierung vom 13.08.2019

### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Borken stellt in diesem Bereich „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dar. Die dargestellte Hochspannungsleitung (220 KV) verläuft mittlerweile nicht mehr oberirdisch über das Gelände.

In der Umgebung befinden sich folgende Darstellungen:

- im Norden und Westen „Wohnbaufläche“ (W),
- im Westen „Waldfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutzwald“
- im Süden „Fläche für die Naherholung mit Anlagen wie z.B. Zeltplatz, Spielplatz“
- im Osten Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“

Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Süden von Hauptverkehrsstraßen (B 67, L 600 Heidener Straße) umgeben. Im Osten ist entlang der Plangebietsgrenze Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Die im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (siehe Kartenausschnitt) dargestellte Trasse 10 kV-Leitung, welche den Änderungsbereich von Südwestnach Nordost quert, verläuft mittlerweile unterirdisch.

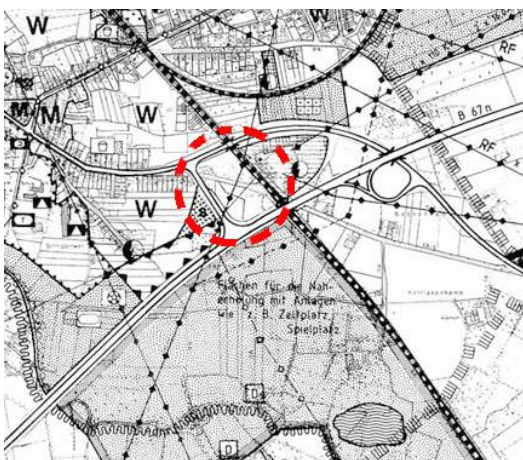


Abb. 3: Auszug aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken.

## 2 Änderungspunkt

Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ in „gewerbliche Baufläche“

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Sicherung des Betriebsstandortes erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ in „gewerbliche Baufläche“ (ca. 2,33 ha)

Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ in „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Zweckbestimmung Bahnanlage“ (ca. 0,03 ha).

In den Änderungsbereich ragt eine Teilfläche der Parzelle 235. Das genannte Flurstück ist als Bahnfläche gewidmet und planfestgestellt. Um die Darstellung einer Restfläche „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ im Flächennutzungsplan zu vermeiden, wird die dreiecksförmige Fläche als Bahnanlage dargestellt.

### **3 Erschließung**

#### **3.1 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz**

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt wie bisher über die Straße Eschweg. Der Eschweg ist östlich an die Heidener Straße und westlich an die Straße Beckenstrang angebunden.

#### **3.2 Bahnflächen**

Östlich des Änderungsbereichs verläuft die Bahnlinie Borken - Essen. Das Flurstück 235 befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn und ragt in Form einer kleineren dreiecksförmigen Fläche in den Änderungsbereich hinein.

Die Teilfläche des Flurstücks 235 ist derzeit noch planfestgestellt und als Bahnfläche gewidmet. Die kleine Teilfläche des Flurstücks, welche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dargestellt ist, wird in den Änderungsbereich mit einbezogen und zukünftig im Sinne der Planwahrheit als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden keine im Eigentum der Bahn befindlichen Flächen überplant.

### **4 Natur und Landschaft / Freiraum**

#### **4.1 Arten- und Biotopschutz**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Bereich von Borken, unmittelbar nördlich der B 67 und umfasst eine Fläche von rund 2,36 ha. Der Änderungsbereich wird in südlicher und westlicher Richtung von der Auffahrt zur B 67, in nördlicher Richtung durch die Heidener Straße (L 600) und im Osten durch die Bahnlinie Borken-Dorsten begrenzt. Damit ist der Änderungsbereich vollständig von Straßen- bzw. Bahnflächen umgeben.

Seit Anfang der 80er Jahre wird der Änderungsbereich als Betriebsfläche zur Lagerung und Umschlag von Geräten und Baumaterialien (Rohre, Pflastersteine, Schüttgüter, Grün- und Gehölzschnitt) für den täglichen Betrieb genutzt. Dementsprechend stellte sich die Fläche zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme (November 2018) als ein Betriebsgelände dar, welches zudem im südlichen Bereich mit einer Lagerhalle von rund 2.000 qm bebaut ist. Die unmittelbar umliegenden Bereiche der Halle sind entsprechend versiegelt. Auch das in nördlicher Richtung anschließende Betriebsgelände ist durch teilversiegelte Flächen gekennzeichnet. Lediglich die Randbereiche zu den umliegenden Straßen bzw. der Bahnlinie sind durch einen umlaufenden Gehölzstreifen aus Gehölzanpflanzungen sowie einer aufkommenden Spontanvegetation (vorwiegend Weiden) gekennzeichnet. Die Sicherung der Eingrünung erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist, im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, jedoch nicht davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die vorliegende 47. Flächennutzungsplanänderung vollzugsfähig.

#### **4.2 Natura 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kranemeer“ (DE-4207-303) befindet sich südöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 7,5 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung.



### **4.3 Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung ermittelt und vom Verursacher ausgeglichen wird.

### **4.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

### **4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des bestehenden Betriebsstandortes geschaffen werden.

Eine Erweiterung der Betriebsflächen ist nicht vorgesehen und ist auch künftig ausgeschlossen, da der Standort vollständig durch Verkehrsflächen begrenzt wird.

Mit dem geplanten Vorhaben werden daher weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität und Wasser erfolgt über die bestehenden Versorgungsnetze.

Innerhalb des Änderungsbereichs verlaufen unterirdische 10kV-Kabel. Ihre Lage wird in der Plandarstellung nicht dargestellt, sondern auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt.

### **5.2 Immissionsschutz**

Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens wird ein Immissionsschutz-Gutachten\* erstellt, welches die von dem bestehenden Betrieb ausgehenden Emissionen untersucht und ihre Auswirkungen auf die in seiner Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen beschreiben wird. Als relevante Immissionsorte werden dabei die im Norden und Westen des Änderungsbereichs gelegenen Wohngebiete näher untersucht.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben in Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte (DIN 18005-1 Bbl. 1) bzw. der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren heranzuziehende Immissionsrichtwerte Folgendes ergeben:

- Die Ergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. die geltenden immissionsrichtwerte zur Tageszeit an

\* Immissionsschutz-Gutachten, Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Fa. Wansing i.R. der Bauleitplanung, Uppenkamp und Partner, Ahaus, April 2020

den untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitung betragen dabei mindestens 1 dB.

- Von einer relevanten Vorbelastung durch weitere Anlagen, für die die TA Lärm gilt, ist nach Inaugenscheinnahme vor Ort nicht auszugehen, sodass eine unzulässige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung nicht zu prognostizieren ist.
- Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten.
- Hinsichtlich des analgenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschemissionen bewirken können, nicht erforderlich.
- Die Beurteilung des Betriebs zeigt, dass dieser mit der Zielsetzung des Bebauungsplans vereinbar ist, ohne die Bestandsbebauung außerhalb des Plangebietes einzuschränken.
- Betriebsspezifische Anlagen und Maschinen, die Erschütterungen in einem Maße auslösen, die die betrachtete Bebauung beeinträchtigen können, sind nach Einschätzung des Gutachters nicht zu erwarten. Sowohl Brecher als auch Siebanalgen, die den Stand der Technik erfüllen, werden so betrieben, dass maßgebliche Erschütterungen durch das Entkoppeln schwingender Maschinenbauteile minimiert werden.

### 5.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt.

### 5.4 Bergbau

Die Flächen im Änderungsbereich liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Borken", über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal" sowie über dem Erlaubnisfeld "Nordrhein-Westfalen Nord", in dem das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gewährt wird.

Eigentümer der Bergwerksfelder "Borken" ist das Land Nordrhein-Westfalen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Eigentümer des Raseneisenstein-Bergwerksfeldes "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal" ist Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung. Rechtsinhaberin der Erlaubnis des Feldes "Nordrhein-Westfalen Nord" ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg.

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 11.11.2019, ist nach den derzeit vorliegenden Unterlagen im Planungsgebiet kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

### 5.5 Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die 47. FNP-Änderung erfüllt die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB insoweit, als dass es sich hier um die Sicherung einer Bestandssituation handelt. Eine weitere Flächenversiegelung ist nicht geplant. Die vorhandene Randeingrünung wird - soweit relevant - auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gesichert. Im Flächennutzungsplan sind gem. § 5 (1) BauGB, die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen wird von einer Darstellung einer Randeingrünung im Flächennutzungsplan abgesehen.

### 5.6 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Umfeld nicht vorhanden. Bodendenkmäler werden zudem nicht vermutet.

In seiner Stellungnahme vom 11.11.2019 gibt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe jedoch den Hinweis, dass bei Erdarbeiten (Abgrabungen/ Schurfen / Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden damit gerechnet werden muss, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können.

Erste Erdbewegungen sind daher rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Ebenfalls sind Bodendenkmäler (kultur-geschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt Borken als Untere Denkmalbehörde zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst den Änderungsbereich - je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine erweiterte Betrachtung des Untersuchungsraumes.

### 6.1 Einleitung

#### • Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Betriebsstandortes geschaffen werden. Eine Erweiterung der Betriebsflächen ist nicht vorgesehen und ist auch künftig ausgeschlossen, da der Standort vollständig durch Verkehrsflächen begrenzt wird. Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Bereich von Borken, unmittelbar nördlich der B 67 und umfasst eine Fläche von rund 2,36 ha. Der Änderungsbereich wird in südlicher und westlicher Richtung von der Auffahrt zur B 67, in nördlicher Richtung durch die Heidener Straße (L 600) und im Osten durch die Bahnlinie Borken-Dorsten begrenzt. Damit ist der Änderungsbereich vollständig von Straßen- bzw. Bahnflächen umgeben.

Seit Anfang der 80er Jahre wird der Änderungsbereich als Betriebsfläche zur Lagerung und Umschlag von Geräten und Baumaterialien (Rohre, Pflastersteine, Schüttgüter, Grün- und Gehölzschnitt) für den täglichen Betrieb genutzt. Dementsprechend stellte sich die Fläche zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme (November 2018) als ein Betriebsgelände dar, welches zudem im südlichen Bereich mit einer Lagerhalle von rund 2.000 qm bebaut ist. Die unmittelbar umliegenden Bereiche der Halle sind entsprechend versiegelt. Auch das in nördlicher Richtung anschließende Betriebsgelände ist durch teilversiegelte Flächen gekennzeichnet. Lediglich die Randbereiche zu den umliegenden Straßen bzw. der Bahnlinie sind durch einen umlaufenden Gehölzstreifen aus Gehölzanzpflanzungen sowie einer aufkommenden Spontanvegetation (vorwiegend Weiden) gekennzeichnet.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes hat den folgenden Inhalt: Änderung von „Fläche für die n und Wald“ in „gewerbliche Baufläche“ sowie Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ in „Bahnanlage“.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

Fachpläne i.S. eines Landschaftsplanes mit entsprechend festgelegten Zielen des Umweltschutzes liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Der Landschaftsplan Borken-Süd, der auch einen Teil der Fläche umfasst, befindet sich derzeit in Aufstellung.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbereich, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).  Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.  Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kranemeer“ (DE-4207-303) befindet sich südöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 7,5 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Flächennutzungsplan nicht von Bedeutung.  Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt.
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesboden-

Umweltschutzziele	
	<p>schutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird insofern beachtet, als dass es sich bei der vorliegenden Planung um die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Betriebes handelt.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass durch die Lage keine Flächen beansprucht werden, die eine unmittelbare Relevanz für das Landschaftsbild haben oder Teil des Biotopverbundes sind.</p>
<b>Luft und Klima</b>	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzes werden in vorliegendem Flächennutzungsplan u.a. durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung/Sicherung bestehender Infrastrukturen / vorbelasteter Flächen wodurch eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

## **6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich umfasst das Gelände eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes einschließlich einer Lagerhalle. Dementsprechend bestehen Arbeitsplatzfunktionen.</li> <li>- In nördlicher und westlicher Richtung befinden sich – getrennt durch die Heidener Straße (L600) sowie den Zubringer zur B 67 – Wohngebiete mit einem entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Anspruch.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen durch die derzeitige betriebliche Nutzung sowie die unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Hauptverkehrsstraßen. Zudem verläuft östlich angrenzend die Bahnlinie Borken-Dorsten. Östlich der Bahnstrecke besteht ein Umspannwerk inkl. Lagerplatz mit Schüttboxen.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen sind insofern nicht zu erwarten, als dass mit der Planung im Wesentlichen die Sicherung eines derzeit genehmigten Bestandes erfolgt.</li> <li>- Im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Da die Baumaßnahmen i.d.R. wochentags erfolgen und die Arbeitszeiten gesetzlich geregelt sind, sind Beeinträchtigungen auf Anwohner - speziell am Wochenende - nicht in erheblichem Maße zu erwarten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die derzeitigen betriebsbedingten Auswirkungen / Vorbelastungen auf benachbarte Wohnnutzungen bleiben mit der Sicherung des Ist-Zustandes bestehen. Da es sich hier um einen genehmigten Bestand handelt, ist eine erhebliche Betroffenheit im Rahmen der erfolgten Genehmigung ausgeschlossen worden.</li> <li>- Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend gutachterlich betrachtet. Ausweislich der vorliegenden Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Fa. Wansing (Uppenkamp &amp; Partner, April 2020) werden die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten:</li> <li>- Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten werden eingehalten bzw. unterschritten. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten.</li> <li>- Hinsichtlich des analgenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde gutachterlich festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich sind.</li> <li>- Mit der Änderung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dar.</li> <li>- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biototypen ist der Änderungsbereich durch den bestehenden Betrieb gekennzeichnet. Neben einer Lagerhalle im südlichen Teilbereich bestehen auf dem gesamten Gelände verschiedenste Lagerflächen (u.a. Schüttboxen).</li> <li>- Maßgeblich wirken die versiegelten/ teilversiegelten Bereiche des Betriebsgeländes, die täglich mit verschiedenen Baufahrzeugen (Trecker, Radlader, LKWs) befahren werden.</li> <li>- Die Randbereiche des Betriebsgeländes sind mit heimischen Gehölzen eingegrünt.</li> <li>- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt („Gebüschbrüter“).</li> <li>- Die biologische Vielfalt im Änderungsbereich ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Biototypen und der relativ hohen Störungsintensität voraussichtlich von untergeordneter Bedeutung. Der Änderungsbereich übernimmt in dieser Hinsicht keine maßgebliche Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend bewertet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, die nicht auf der nachfolgenden Planungsebene sachgerecht gelöst werden könnten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Fahrzeugbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung des Änderungsbereiches nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. Eine Verstärkung/ Erhöhung betriebsbedingter Auswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand, die das Maß der Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind nicht zu prognostizieren.</li> </ul>

<b>Schutzgut Arten- und Biotopschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.</li> <li>- Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kranemeer“ (DE-4207-303) befindet sich südöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 7,5 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Flächennutzungsplan nicht von Bedeutung.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden.</li> <li>- Auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist, im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange nicht davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können.</li> <li>- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen der erstellten artenschutzfachlichen Prüfungen konkretisiert.</li> <li>- Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Auswirkungen sind die dort genannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.</li> </ul>



<b>Schutzgut Arten- und Biotopschutz</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/ Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören.</li> <li>- Die im vorliegenden Fall zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen bleiben mit der Sicherung des faktischen Ist-Zustandes bestehen. Hinweise auf bestehende erhebliche Auswirkungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz liegen jedoch nicht vor.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Fläche / Boden</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich im nördlichen Teilbereich ein Plaggenesch und im südlichen Bereich ein Pseudogley. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im Bereich zwischen 20 und 40 Bodenwertpunkten.</li> <li>- Aufgrund der derzeitigen und vorhergehenden Nutzungen (ehem. Verlauf der Heidener Str.) sind im Änderungsbereich keine ursprünglichen Bodenverhältnisse mehr zu erwarten. Auch im Bereich der Lagerhalle ist von einer starken Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen.</li> <li>- Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine bereits genutzte Fläche im innerörtlichen Bereich.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich/ die Fläche unterliegt einer bestehenden Nutzung und ist - insbesondere in den versiegelten Bereichen - deutlich vorbelastet. Mit Durchführung der Planung wird der Versiegelungsgrad im Vergleich zur bestehenden Situation nicht erhöht.</li> <li>- Erhebliche baubedingte Auswirkungen sind mit Umsetzung des Planvorhabens/ der planungsrechtlichen Sicherung des Ist-Zustandes nicht anzunehmen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betriebsbedingten Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung des Änderungsbereiches bleiben bestehen.</li> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. Der durch den Betrieb anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche/ Boden voraussichtlich nicht.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Halturner Sande/ Nord“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW<sup>1</sup> als „mittel bis hoch“ beurteilt.</li> <li>- Unterhalb versiegelter Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.</li> <li>- Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind – im Vergleich zum derzeitigen Zustand – nicht zu erwarten.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der derzeitigen bzw. zukünftigen Nutzung ist nicht von veränderten betriebsbedingten Auswirkungen in Bezug auf den genehmigten Bestand auszugehen.</li> <li>- Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.</li> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Fahrzeuge auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>

<sup>1</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Februar 2019.

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Siedlungsklima zuzuordnen. Aufgrund der Lage am südlichen Stadtrand bestehen überlagernde Einflüsse eines Freilandklimas.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen durch die versiegelten Bereiche und die im unmittelbaren Umfeld zum Änderungsbereich verlaufenden Verkehrsflächen.</li> <li>- Die Gehölze haben bedingt durch ihre Größe nur geringfügig positive Auswirkungen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte, erhebliche Auswirkungen sind mit der Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht anzunehmen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die derzeit bestehenden Vorbelastungen bleiben im Wesentlichen unverändert.</li> <li>- Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Die bereits vorherrschenden Einflüsse bleiben bestehen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich befindet sich am Siedlungsrand von Borken, ist jedoch gegenüber der freien Landschaft durch die B 67 visuell getrennt. Die begrüneten Böschungsbereiche der Bundesstraße stellen eine Eingrünung des Änderungsbereiches sicher.</li> <li>- Es liegen keine Hinweise auf aktuell bestehende erhebliche Auswirkungen vor.</li> <li>- Eine Erholungs- bzw. Freizeitnutzung besteht nicht.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild wird mit der planungsrechtlichen Sicherung des derzeitigen Ist-Zustandes nicht neu gestaltet. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind voraussichtlich nicht anzunehmen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während später folgenden Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die anthropogene Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.</li> </ul>

Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Änderungsbereich liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). - Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine voraussichtlichen erheblich einzustufenden Auswirkungen/ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

### 6.3 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich durch den bereits bestehenden Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt.

### 6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren. Ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine abschließende Bewertung des mit der Planung verbundenen Eingriffs im Sinne der Eingriffsregelung sowie die ggfs. erforderliche Konkretisierung von Maßnahmen zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG.

Nach Auskunft des Kreis Borken ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der Flächenversiegelung gem. Luftbild aus dem Jahr 1989 abzustellen.

Die artenschutzfachlichen Belange sind ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) durch Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise zeitliche Regelungen die Entfernung von Gehölzen betreffend sachgerecht auszuschließen.

### 6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da sich das Planvorhaben auf eine konkrete und bebaute Fläche bezieht, liegen keine anderweitigen alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Das planerische Ziel ist die Sicherung des vorhandenen Standortes des Betriebes. Hierbei können die an diesem Standort bestehenden Synergieeffekte wie etwa der vorhandene günstige Verkehrsanschluss entsprechend genutzt werden.

## **6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die Darstellung als „gewerbliche Baufläche“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnte.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ<sub>20</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>1000</sub>) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## **6.7 Zusätzliche Angaben**

### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) in den Änderungsbereichen erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Fachplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen ist dabei die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

## 6.8 Zusammenfassung

Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Betriebsstandortes geschaffen werden. Eine Erweiterung der Betriebsflächen ist nicht vorgesehen und ist auch künftig ausgeschlossen, da der Standort vollständig durch Verkehrsflächen begrenzt wird. Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Bereich von Borken, unmittelbar nördlich der B 67 und umfasst eine Fläche von rund 2,36 ha. Der Änderungsbereich wird in westlicher Richtung von der Auffahrt zur B 67, in nördlicher Richtung durch die Heidener Straße (L 600) und im Westen durch die Bahnlinie Borken-Essen begrenzt.

Seit Anfang der 80er Jahre wird der Änderungsbereich als Betriebsfläche zur Lagerung und Umschlag von Geräten und Baumaterialien (Rohre, Pflastersteine, Schüttgüter, Grün- und Gehölzschnitt) für den täglichen Betrieb genutzt. Dementsprechend stellte sich die Fläche zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme (November 2018) als ein Betriebsgelände dar, welches zudem im südlichen Bereich mit einer Lagerhalle von rund 2.000 qm bebaut ist. Die unmittelbar umliegenden Bereiche der Halle sind entsprechend versiegelt. Auch das in nördlicher Richtung anschließende Betriebsgelände ist durch teilversiegelte Flächen gekennzeichnet. Lediglich die Randbereiche zu den umliegenden Straßen bzw. der Bahnlinie sind durch einen umlaufenden Gehölzstreifen aus Gehölzanpflanzungen sowie einer aufkommenden Spontanvegetation (vorwiegend Weiden) gekennzeichnet.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes hat den folgenden Inhalt: Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ in „gewerbliche Baufläche“ sowie Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ in „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, Zweckbestimmung Bahnanlage“.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist beabsichtigt, die artenschutzrechtlichen Belange durch die Erstellung eines faunistischen Gutachtens zu überprüfen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sachgerecht gelöst werden können.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung vorbereitet werden. Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele können beachtet und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Menschen und der übrigen Schutzgüter von Natur und Landschaft können nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls ausgeschlossen werden.

Nachteilige Wirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kranemeer“ sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Mit der Planung wird jedoch ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, dies erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung könnte keine planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung als Betriebsfläche geschaffen werden, so dass ein neuer Standort – voraussichtlich ohne Vorprägung - für diese Nutzung gefunden und überplant werden.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

## 6.9 Referenzliste der Quellen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Februar 2019.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Uppenkamp und Partner (April 2020): Immissionsschutz-Gutachten, Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Fa. Wansing i.R. der Bauleitplanung.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Borken  
Coesfeld, im April 2020  
WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld